

# **SATZUNG**

## **DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS KEKELI TOGO E.V.**

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen: Kekeli Togo e.V.

Sitz des Vereins ist Hof.

### **§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein hat das Ziel, Mittel für bedürftige junge Menschen, Kinder und Jugendliche sowie soziale Randgruppen in Klologo (Dorf in Togo/Westafrika) und den umliegenden Dörfern zu beschaffen. Mit Hilfe von Spendengeldern sollen Projekte ins Leben gerufen werden, die dem Bau von Brunnen, der Renovierung, Errichtung und Ausstattung von Schulgebäuden dienen. Mit der Installation von Solaranlagen soll erstmalig Strom in das Dorf gebracht werden. Solar-Schulranzen sollen es den Schülern – auch nach Einbruch der Dunkelheit – ermöglichen zu lesen und zu lernen. Zu diesem Zweck arbeitet Kekeli mit „La Commission de Gestion des dons de Klologo“ zusammen, die die Mittel vereinnahmt und weiterleitet. Der Verein beabsichtigt auch durch Soforthilfsprogramme die Dorfbewohner, insbesondere Frauen, mit Mikrokrediten zu unterstützen. Weiterhin sind Einrichtungen zur Förderung des Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege geplant, hierbei geht es in erster Linie um die Verhütung ungewollter Schwangerschaften und die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Eine zentrale Aufgabe besteht auch in der Aufklärung und Sensibilisierung der Dorfbewohner in Bezug auf die Notwendigkeit von Bildung für Mädchen und deren Gleichberechtigung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können juristische und private Personen sein, die die Aufgaben des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet. Abgelehnte Mitgliedsanträge des Vorstandes bedürfen der Überprüfung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, zu der der nicht aufgenommene Antragsteller als Gast mit Rederecht zu seinem Antrag zu laden ist.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied den Aufgaben des Vereins oder den Beschlüssen seiner Organe zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses des Vorstands Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch an das Vermögen des Vereins.
5. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§4 Ehrenmitgliedschaft**

1. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben und Personen, durch deren Zugehörigkeit zum Verein die Vereinszwecke nachhaltig gefördert werden.
2. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung zum Ehrenmitglied.
3. Ehrenmitglieder haben ein Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

### **§5 Eintrittsgeld; Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern werden Mindestjahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, die Zahlungsweise und die Fälligkeit werden in einer besonderen Vereinsordnung festgelegt. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Mindestjahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeiter orientieren.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5. Ehrenmitglieder wird der Mitgliedsbeitrag erlassen.

## **§6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zu den Mitgliederversammlungen, die nicht öffentlich sind, können vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter Gäste zugelassen werden.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Leitung kann einem Dritten ganz oder teilweise übertragen werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen, ferner innerhalb von 6 Wochen dann, wenn entweder der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragen.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bestimmt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung und lädt zur Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung ein. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor ihrem Beginn dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift enthält die Tagesordnung und das Protokoll zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung mit Dokumentation der gefassten Beschlüsse. Die Niederschrift enthält weiterhin eine Liste der anwesenden Personen. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Änderung der Satzung
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit - die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts – und Kassenberichtes
  - die Wahl eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses. Er wird jährlich für das Folgejahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
  - die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse
  - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
  8. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann durch einen/eine mit schriftlicher Vollmacht versehenen/versehene Vertreter/Vertreterin ausgeübt werden, der/die Vereinsmitglied sein muss. Mehrfachvertretung ist unzulässig. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
  9. Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden,
  - der Stellvertreterin/dem Stellvertreter
  - und bis zu 4 Beisitzern

In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Aus den Beisitzern werden die Schriftführerin /der Schriftführer und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister und deren Vertreter gestellt.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter.
3. Die/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter vertreten den Verein nach außen einzeln. Im Innenverhältnis ist die Stellvertreterin/der Stellvertreter gehalten, von ihrer/seiner uneingeschränkten Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist. Ferner wird im Innenverhältnis bestimmt, dass die/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter die Schatzmeisterin/den Schatzmeister des Vereins anzuhören haben, sofern bei Handlungen des Vorstandes im Sinne §26 BGB das Vermögen des Vereins betroffen ist.
4. Willenserklärungen, die den Verein verpflichten sollen, bedürfen der Zeichnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin/ den Stellvertreter und, sofern sie das Vermögen des Vereins betreffen, auch die Mitzeichnung durch die Schatzmeisterin/den Schatzmeister.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des

Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen erfolgt.

6. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
  - die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
  - der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - Beschlüsse über die Verwendung von Mitteln
  - die Entscheidung über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - Öffentlichkeitsarbeit und Information von Mitgliedern
  - Betreuung der Spender
  - die Zusammenarbeit mit „*La Commission de Gestion des dons de Kologo*“
  - Koordinierung der Arbeit mit der Geschäftsstelle
  - Ernennung von Beratern/ Referenten und Koordinierung der Zusammenarbeit
7. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die der Stellvertreterin/ des Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/Stellvertreterin, anwesend sind. Sitzungen des Vorstandes finden einmal jährlich und bei Bedarf statt. Sitzungen sind auf Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreterin/Stellvertreter einberufen. Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem Wege sowie auf dem Wege des Umlaufverfahrens per Telefon, Telefax oder Mail gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.
8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
9. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer geleitet wird

## **§9 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig, zu der alle Mitglieder schriftlich 4 Wochen vorher zu laden sind.
2. Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/ der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an *Association Kekeli Togo France*, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.